

Berlin, 2. Oktober 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zur geplanten nochmaligen Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG im Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024) im Rahmen der Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2024.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Anpassungen, die für Unternehmen von hoher Relevanz sind. Zu den meisten Punkten des Jahressteuergesetzes 2024 äußern wir uns gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft. Diese Stellungnahme liegt dem Ausschuss vor. In dieser separaten DIHK-Stellungnahme geht es uns darum, die Bewertung unserer Unternehmen zur erneuten Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG zu erläutern. Die nachfolgende Stellungnahme basiert auf den Rückmeldungen unserer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu diesem Punkt des Jahressteuergesetzes, Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK sowie aktuellen steuerlichen Positionspapieren.

Das Wichtigste in Kürze zu Artikel 21 Nr. 24 Buchst. a des Jahressteuergesetzes 2024

Gleiche Wettbewerbsbedingungen sind die Voraussetzung für ein ausgewogenes Miteinander der am Markt aktiven Parteien. Die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ist hierfür ein wichtiges Element. Mit Einführung des § 2b UStG im Jahr 2016 sollte die strukturell unterschiedliche Behandlung von öffentlichen und privaten Anbietern beseitigt werden. Nach inzwischen neun Jahren Übergangsfrist wird es Zeit, dies konsequent umzusetzen. Eine nochmalige Verlängerung sehen viele unserer Unternehmen sehr kritisch.

Viele Unternehmen haben wenig Verständnis dafür, dass öffentliche Einrichtungen und private Unternehmen im Umsatzsteuerrecht über einen sehr langen Zeitraum sehr unterschiedlich behandelt werden. Vielmehr regen die Unternehmen an, grundsätzlich die unterschiedliche Behandlung kritisch zu prüfen. Denn Unternehmen werden in der Regel mit sehr kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert. Ein aktuelles Beispiel ist die Empfangspflicht von E-Rechnungen, bei der der Gesetzgeber den Unternehmen gerade einmal neun Monate zur Umsetzung lässt. Die Einführung der E-Rechnungspflicht wird vom Bundesfinanzministerium

richtigerweise als „Transformationsprozess“ bezeichnet. Die vom Finanzausschuss des Deutschen Bundestages geforderte technische Unterstützung insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Bereitstellung eines staatlichen Tools zum 1.1.2025 wird aller Voraussicht nach von der Bundesregierung nicht geleistet werden können.

Bewertung im Einzelnen

Zu Artikel 21 Nr. 24 Buchst. a – Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG, § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG-E

Die verpflichtende Anwendung der Regelung des § 2b UStG soll nochmals hinausgeschoben werden. Nunmehr sollen Körperschaften öffentlichen Rechts erst ab dem 1.1.2027 den „neuen“ Unternehmerbegriff anwenden müssen, der bereits zum 1.1.2016 ins Umsatzsteuergesetz aufgenommen wurde – damals verbunden mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum 1.1.2021. Mit der erneuten Verschiebung soll die Übergangsfrist nunmehr auf 11 Jahre verlängert werden.

Zur Begründung heißt es dazu auf den Seiten 212/213 des Regierungsentwurfs:

„[...] Jedoch stellen die Vorbereitungsarbeiten die betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch immer vor administrative als auch finanzielle Herausforderungen.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl verwaltungstechnischer Umsetzungsprobleme sowie auch Zweifelsfragen bei der Rechtsauslegung, beseitigt, jedoch bestehen weitere, grundlegende Rechtsanwendungsfragen fort, welche bei den Verantwortlichen zu großer Verunsicherung führen. Zudem sind neue offene Rechtsfragen hinzugekommen, welche noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Daraus ergeben sich insgesamt Bedenken, dass ab dem 1. Januar 2025 flächendeckend eine zutreffende und rechtssichere Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sichergestellt werden kann. [...]“

Unbestritten handelt es sich bei der Umstellung um eine umfangreiche Aufgabe der öffentlichen Hand. Bisher praktizierte Formen der Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts mussten geprüft und ggf. angepasst werden. Auch mag teilweise noch immer Rechtsunsicherheit in der Bewertung einzelner Sachverhalte herrschen. Allerdings sorgen die häufig sehr kurzen Umsetzungsfristen, die gewerbliche Unternehmen beispielsweise bei der E-Rechnung zu leisten haben, für Kritik in der Unternehmerschaft, da die öffentliche Hand hiervon oft nicht betroffen ist. Zudem warten gewerbliche Unternehmen häufig noch Jahre nach Inkrafttreten einer Regelung auf Erläuterungen durch die Finanzverwaltung, die zu mehr Rechtssicherheit führen.

Die Forderung unserer Unternehmen liegt nahe, dass die Interessen von privaten Wirtschaftsakteuren stärker berücksichtigt werden sollten. Anders als in der Begründung zum Regierungsentwurf (Seite 213) ausgeführt, sehen sich viele private Unternehmen sehr wohl in nicht wenigen Fällen in einem direkten Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen. Deshalb kritisieren die Unternehmen auch eine ungleiche Anwendung des Umsatzsteuerrechts bei sich im gleichen Markt bewegenden Akteuren. Insbesondere Unternehmen der Entsorgungswirtschaft

stehen oft im direkten Wettbewerb mit kommunalen Unternehmen und sehen sich durch ein weiteres Hinausschieben der Anwendung der neuen Vorschriften benachteiligt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 27.9.2024 zum JStG 2024 die Bundesregierung gebeten, „erneut Kontakt mit der Europäischen Kommission aufzunehmen, um auszuschließen, dass eine weitere Verlängerung im Nachhinein mit womöglich weitreichenden Auswirkungen für die Betroffenen beanstandet wird.“ (Rz. 62 der Stellungnahme vom 27.09.2024, Drucksache 369/24). Der Bundesrat hält es daher offenbar für möglich, dass die EU-Kommission einer erneuten Verschiebung kritisch gegenüber steht.

Petition: Von einer weiteren Verlängerung der Übergangsfrist sollte abgesehen werden.

Ergänzend möchte die DIHK in diesem Zusammenhang nochmals auf drohende Verwerfungen bei der Einführung der E-Rechnungspflicht zum 1.1.2025 hinweisen:

E-Rechnungen – Staatliches Tool anbieten oder Termin zur verpflichtenden Empfangsbereitschaft verschieben

Die Übergangsfrist zur Anwendung des § 2b UStG durch juristische Personen des öffentlichen Rechts soll erneut um zwei Jahre auf dann 11 Jahre verlängert werden. Gleichwohl verlangt der Gesetzgeber von den Unternehmen die Empfangsbereitschaft bei Einführung der E-Rechnung innerhalb von **nur neun Monaten** nach Veröffentlichung des Gesetzes. Die Unternehmen empfinden dies als deutliche Benachteiligung gegenüber der öffentlichen Hand.

Betroffen von der Empfangspflicht ab 1.1.2025 sind alle Unternehmen, die in Deutschland B2B-Umsätze ausführen (Neuregelung im Rahmen des Wachstumschancengesetzes). Zwar wird die E-Rechnungspflicht von einem Teil der Unternehmen sehr begrüßt. Viele Unternehmen sehen dies aber auch mit großer Sorge, da sie nicht über die entsprechende digitale Ausstattung und entsprechend geschultes Personal verfügen. Erschwert wird diese Situation dadurch, dass die maßgebende CEN Norm EN 16931 voraussichtlich erst Mitte 2025 in überarbeiteter Form veröffentlicht wird. Die daraus resultierende Rechtsunsicherheit und ggf. mehrfachen Investitionskosten müssen die Unternehmen im Zweifel selbst tragen.

Ziel ist es, auch diese Unternehmen in die Lage zur Erfüllung der neuen Anforderungen zu versetzen und damit eine möglichst flächendeckende Empfangsbereitschaft sicherzustellen. Dieses Ziel lässt sich aber nur erreichen, wenn die erforderliche staatliche E-Rechnungsplattform dann auch arbeitsfähig ist. Alternativ sollte die Finanzverwaltung zu diesem Zeitpunkt das Tool zur Visualisierung von E-Rechnungen, das sie für eigene Zwecke schaffen will, auch den Unternehmen zur Verfügung stellen.

Petition: Bis zur Bereitstellung dieses Tools sollte der Gesamtzeitplan für die Einführung der verpflichtenden E-Rechnung verschoben werden, mindestens um ein Jahr.

Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Rainer Kambeck, Leiter des Bereichs Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

E-Mail: kambeck.rainer@dihk.de, Telefon: +49 30 20308-2600

Beschreibung DIHK

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.